

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs

Entwurf des Regierungsrats vom 25. Juni 2013	Notizen
Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs	
<i>Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,</i> gestützt auf Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom ...¹⁾ <i>beschliesst:</i>	
I.	
Art. 1 Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat hört die betroffenen Einwohnergemeinden an, wenn der Kostendeckungsgrad, bzw. die erforderlichen Ein- und Aussteigerzahlen, nicht erreicht werden und deswegen der Gemeindeanteil erhöht werden soll.	
Art. 2 Linien des öffentlichen Personenverkehrs ¹ Der Gemeindeanteil erhöht sich zusätzlich zur Abgeltung gemäss Art. 9 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs um 10 Prozent auf 20 Prozent, wenn bei nachfolgenden Angebotsstufen der vorgegebene Mindestkostendeckungsgrad nicht erreicht wird: a. Grundversorgung: bis 4 Kurspaare pro Tag 20%; b. mittlere Nachfrage: bis 18 Kurspaare pro Tag 25%; c. grosse Nachfrage: mehr als 18 Kurspaare pro Tag 35%. ² Der Gemeindeanteil erhöht sich um 20 Prozent auf 30 Prozent, wenn bei nachfolgenden Angebotsstufen der vorgegebene Mindestkostendeckungsgrad nicht erreicht wird:	

¹⁾ GDB ...

Entwurf des Regierungsrats vom 25. Juni 2013	Notizen
a. Grundversorgung: bis 4 Kurspaare pro Tag 15%; b. mittlere Nachfrage: bis 18 Kurspaare pro Tag 20%; c. grosse Nachfrage: mehr als 18 Kurspaare pro Tag 30%. ³ Der Gemeindeanteil erhöht sich um 30 Prozent auf 40 Prozent, wenn bei nachfolgenden Angebotsstufen der vorgegebene Mindestkostendeckungsgrad nicht erreicht wird: a. Grundversorgung: bis 4 Kurspaare pro Tag 10%; b. mittlere Nachfrage: bis 18 Kurspaare pro Tag 15%; c. grosse Nachfrage: mehr als 18 Kurspaare pro Tag 25%. ⁴ Bei Buslinien, welche Gebiete erschliessen, die von der direkten Linienführung abweichen, erhöht sich der Gemeindeanteil für die entsprechende Strecken um weitere 20 Prozent, wenn auf diesen Teilstrecken nicht mindestens 25 Prozent der gesamten Ein- und Aussteigerzahlen erreicht werden.	
II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
III.	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
IV.	
Diese Ausführungsbestimmungen treten am ... in Kraft.	
Sarnen, ... Im Namen des Regierungsrats Landammann: Landschreiber:	